

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1971

Nr. 8

ausgegeben am 22. Januar 1971

Gesetz

vom 17. Dezember 1970

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Dem nachstehenden, vom Landtag gefassten Beschluss, erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Im Gesetz über die Familienzulagen vom 6. Juni 1957, LGBl. 1957
Nr. 12, in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1965, LGBl. 1965 Nr.
33, werden in Art. 6 die Abs. 1 und 4 wie folgt geändert und erhalten
folgende neue Fassung:

1) Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind monatlich 30 Franken.

4) Bei jeder Geburt wird eine Zulage von 250 Franken gewährt. Bei
Mehrfachgeburten (Zwillinge usw.) wird eine Geburtszulage von 400
Franken pro Kind gewährt.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am 1. April 1971 in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Alfred Hilbe
Fürstlicher Regierungschef